

Das belgische Königspar in Ostende.

Haag, 18. Oktober. Reuter meldet aus Paris: Der König und die Königin der Belgier sind am Freitag nach Ostende geflohen. Die Stadt flaggte. Eine große Menge von Flüchtlingen ist auf dem Strand von Ostende niedergegangen.

Aus Brüssel wird dem "Neuen Rott. Cour." gemeldet: Von der Küste nach Süden hin längs des belgischen Küstengebiets namentlich in der Richtung auf Antwerpen und Gent sind große Brände wahrzunehmen. Große Explosionen scheinen in Gebrüde stattgefunden zu haben.

Ein englischer Bericht über den deutschen Rückzug.

Haag, 18. Oktober. Reuters Korrespondent bei der britischen Armee meldet, daß die Engländer in Lille eingezogen sind. Donnerstag morgen marschierten britische Truppen durch die Straßen von Lille, während britische Geschützpatrouillen die Straße von der Stadt vordrangen, Fühlung mit dem zurückziehenden Feinde unterhielten. Es war eines der dramatischsten Ereignisse des Krieges. Um 4 Uhr morgens hatte der deutsche Kommandant von Lille Befehl gegeben, daß alle Einwohner sich versammeln sollten. Wie sie durch die äußeren Straßen strichen, sahen sie, daß die belgische Armee abmoriert war. Es wurde ihnen gesagt, sich in die britischen Linien zu begeben, um ihren Freunden entgegenzusetzen. Darauf hörten sie den gleichmäßigen Schritt der deutschen Infanteriecolonnen allmählich schwächer werden, die Deutschen waren abgezogen. Kein einziger Brand, keine Explosion verzeichnete den Abmarsch der Deutschen. Bei Sonnenanfang flohen britische Flieger niedrig über der Stadt. Sie bemerkten das letzte Schauspiel, daß die Bürger in den Straßen stehen blieben und mit Todebenne und Köpfen den Fliegern zuwinkten. Unmittelbar nachdem diese Nachricht bei den britischen Linien angekommen war, zogen die vorrückenden Bataillone in die Stadt ein. Der einzige Platz in dem nördlichen Abschnitt der Front, wo gestern morgen noch gefochten wurde, ist Courtrai. Ein Angelpunkt für den doppelten deutschen Rückzug weilt der Stadt St. Omer und südwärts das Industriegebiet Nordfrankreichs. Hier kämpfen die Deutschen, um den Rückzug ihrer Kräfte zu decken. Es ist ein methodisch gut organisierter Rückzug zu sein, obgleich er schnell vollzogen geht.

Feindesloß unserer Truppen.

Berlin, 18. Oktober. Die "Westminster Gazette" vom 11. 10 bringt eine Mitteilung, wonach sie Gelegenheit hatte, Soldaten zu hören, die an den letzten Kämpfen teilgenommen haben. Sie widersprechen der verbreiteten Vorstellung, daß die deutschen Heere demoralisiert seien. Sie sagen, daß die Kämpfe um Cambrai höchst erbittert waren und daß die Deutschen im allgemeinen großen Mut und Entschlossenheit zeigten. Es ist nicht die Meinung der Soldaten, daß die Deutschen weniger erbittert kämpfen werden, je mehr sie auf ihr eigenes Land zurückgedrängt werden.

Die zweite amerikanische Armee.

Bern, 18. Oktober. Ein antilichs amerikanisches Communiqué meldet die Bildung einer zweiten selbständigen amerikanischen Armee in Frankreich unter General Bullard. General Sigel wird fließend Befehlshaber der ersten Armee, Herzhog wird Oberbefehlshaber.

Stückleistungen unserer Flieger im September.

Berlin, 18. Oktober. Durch Leistungen von nie erreichter Größe trugen die Luftstreitkräfte im Monat September das Ihre zur Unterstüßung der kämpfenden Truppen auf der Erde bei. Die Zahl von 773 an der Westfront abgeschossenen feindlichen Flugzeugen ist um 181, die Zahl von 450 in unserer Hand gebliebenen Flugzeugen um 199 höher als die bis jetzt höchsten Zahlen des Monats August 1918. Der weit überwiegende Kampfwert unserer Jagdflugzeuge und ihrer Beobachtungsflugzeuge unserer Luftstreitkräfte an gegen mehrfache Überzahl den Sieg. In den Luftschlachten am 2., 14., 15., 16. und 26. September erlitt der Gegner einen Verlust von 59, 46, 42, 44 und 54 Flugzeugen, denen auf unserer Seite ein Verlust von 5, 6, 6, 6 und 5 Flugzeugen gegenübersteht. Jagdgeschwader 2 verminderte am 2. September 26 Flugzeuge, ohne selbst ein einziges zu verlieren. 31 feindliche Flugzeuge fielen bei Angriffen auf das Schmalgebiet unserer Abwehrmittel zum Opfer, darunter auch das erste ganz in Amerika gebaute Bombenflugzeug.

Unsere Luftaufsüßbereitschaft bewährte sich am besten in ihrer Arbeits- und Bombenleistung durch die Durchführung ihrer manövrierfähigen Erkundungs- und Angriffsaufgaben. Mehrfach ermittelten unsere Flugzeuge durch Fliegerei und Luftaufklärung die Positionen und Positionen sowie durch Beschießung die Mitteilung abgeschlossener Truppenstellungen die erfolgreiche Verfolgung und die Niederlage in die eigenen Linien. Unsere Bombengeschwader griffen militärische Ziele hinter der feindlichen Front mit 261 964 Kilogramm Sprengstoff an und bewirkten in fünf Fällen auf Flughäfen, in zahlreichen anderen in Munitionslagern und Barackenlagern starke Brände und Explosionen.

Trotz härtester Gegenwirkung führten unsere Ballonbeobachter die Nachforschung über dem Schlachtfeld durch. Im Bereich mit der Flugabwehrleistungen nahmen sie wirkungsvoll an der Bekämpfung von Panzerzügen und anderen Fahrzeugen teil. Die Flaks erzielten mit einem Abschluß von 125 Flugzeugen gleichfalls eine Höchstleistung.

Die Reorganisation Oesterreichs.

Eine neue Wendung?

Berlin, 18. Oktober. Die "Voll. Ze." meldet aus Wien: Die Streitfrage, ob die Note Wilsons an Oesterreich-Ungarn schon in der Hand Burians ist oder nicht, hat heute nachmittags, als im Delegationensaal sich Vertreter der Ruthenenführer Raßko die Notiz Wilsons besahnte, noch keine Antwort gefunden. Soweit steht aber fest, daß Graf Burian den Inhalt der Note sehr genau kennen muß.

Der Weltkrieg endet in mit der Ungewissheit, daß die Entente, die als eines der entscheidendsten Ziele die Lösung und Befreiung der österreichischen Nationalitäten hinstellt, heute selbst gegen die völlige Auflösung der Habsburgischen Nationalitäten antwortet, und daß die Antwort Wilsons für Oesterreich selber gelöst ist und auch für Ungarn nicht sehr viel härter sein soll. Wie einzig schwerer Punkt wird die Forderung Wilsons hinsichtlich des Wändnisses mit Deutschland bestehen. Schon aus der Note, die Graf Tisza heute im ungarischen Reichstag gehalten hat (f. u.), und in der er den Krieg als verloren bezeichne, kann man mit

aller Klarheit erkennen, daß selbst dieser Botschafter des deutsch-österreich-ungarischen Dreieckes aus der Annahme der vierzig Punkte Wilsons ein verändertes Verhältnis zu Deutschland ableitet.

Zeiden der Zeit! Im selben Maße, wie die Entente jetzt aus Beforgnis vor einem großdeutschen Zusammenstoß in das Verbleiben der Habsburger Dynastie wünscht, bestrebt sie das Verbleiben der anderen, der Habsburger, worüber man sich auch hier keinen Zweifel mehr hingibt. Andere Kräfte arbeiten gleichfalls für die habsburgische Dynastie, die sich selbst die Tscheden, verliert über die Handlung ihrer ententelichen Fremde, heute schon mit einer ihnen gefahren noch ganz unspürbaren Personal-Krise zu rechnen begännen. So stehen wir vor Entscheidungen, die für den inneren Verlauf der Friedensverhandlungen der Mittelmächte von entscheidender Bedeutung sein werden. Das alte Wien triumphiert im Stillen, daß sein grimmigster Feind ihm jetzt die Rettungspalme bietet — wenn nicht nochmals einige Irreimer in der Rechnung unterlaufen.

Wilson's Note an Oesterreich.

Washington, 17. Oktober. Reuter. Amlich wird mitgeteilt, daß Oesterreich-Ungarn keine Antwort geschickt wird, bis Deutschland endgültig auf Wilsons Note vom Montag geantwortet hat.

Eine tschechische Regierung — in Paris.

Bern, 18. Oktober. Das "Berne Intelligenzblatt" meldet aus Paris: Nach den Versprechungen mit den verschiedenen alliierten Regierungen wurde die provisorische tschechische Regierung gebildet, die ihren Sitz bis auf weiteres in Paris haben wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen: Masaryk: Ministerpräsident und Finanzminister; Benes: Minister des Innern; Stefanik: Kriegsminister. Die tschechische Regierung beschloß, möglichst durch ihre alliierten Mächte ihre Geschäfte zu unterstützen und militärischen Beistand zu leisten.

Graf Tisza nennt die Krieg verloren.

Berlin, 18. Oktober. Abgeordnetenhause. Während der Aussprache über die georgien ministeriellen Erklärungen hielt Graf Tisza eine Rede, in der er sagte: Wir müssen offen zugeben, daß wir den Krieg verloren haben. Nicht aus dem Gesichtspunkte, daß wir nicht weiter durchhalten und durch heldenmütige Verteidigung erzwungen könnten, daß der Feind den endgültigen Sieg teuer bezahlen müßte, wir haben den Krieg in der Hinsicht verloren, daß wir keine Hoffnung mehr besitzen, den Krieg zu gewinnen, so daß wir den Frieden anstreben unter Bedingungen, die wir unter den jetzigen Verhältnissen annehmen können. Die Aufgabe die wir vor uns haben, ist: den Frieden für unsere Nation möglichst vorteilhaft zu gestalten. Wir sind es dem guten Willen der ungarischen Nation schuldig, zu betonen, daß die aus den Verhältnissen sich ergebende Neuordnung unserer auswärtigen Politik nichts in sich begriffen kann, was als Trennungspolitik gegen uns die deutschen Bundesgenossen gegenüber werden könnte.

Zurückkunft des B. T. Wir können der Waffensatz der Grafen Tisza nicht zustimmen. Zwar haben wir den Krieg nicht gewonnen, aber hätten wir ihn verloren, so hätten ihn die Gegner gewonnen. Das ist indes, soweit wir, Oesterreich-Ungarn und die Türkei in Frage kommen, nicht der Fall. Die deutsche Regierung nimmt das Programm Wilsons an, weil es dem eigenen entspricht, nicht weil sie den Krieg verloren hat. (Sm, hm)

Deutschland und Polen.

Die militärische Besetzung bleibt bestehen.

Wie man uns mitteilt, sollen die militärische Besetzung Polens bestehen bleiben, bezogen die Zivilverwaltung demnach nicht nur teilweise sondern vollständig zurückgegeben werden. Es ist gewiß erfreulich, daß wir uns entschlossen haben, die Zivilverwaltung in Polen allmählich aufzubauen und unerschütterlich bleibt es nur, was es wegen wir uns nicht anzuschließen können, auch unsere Truppen zurückzuführen, die doch nur als Hilfsorgane der Zivilverwaltung in Betracht kommen können. Wir der Zivilverwaltung sollte auch der militärische Schutz des Landes des Polen überlassen werden. Wir haben bisher weder zu ostreichische Besatzung, welche irgend welchen Zweck dafür zu ernten, als daß wir uns auch jetzt nur eine deutliche Politik fortsetzen können. Deutsche Soldaten sind gerade im gegenwärtigen Augenblick überall nötiger als in Polen. Die politischen Wähler erörtern teilweise bereits die Frage, was nach dem endgültigen Abzug der Besatzungsschreibern aus Polen werden soll: In einem solchen Falle müßte Polen der Wiederkehr der russischen Herrschaft anheimfallen oder seinem eigenen Schicksal überlassen werden. Der erste Fall würde ein unbilliger Raubtropfen gleichkommen und fast das gleiche Recht von der zweiten Möglichkeit haben, das das Land weder Besatzung, noch Willkür, noch irgend welche staatlichen Organisationen befreit. Aus können diese Schwierigkeiten jedenfalls wenig für unsere Nation zu vermeiden, da wir im Augenblick voll mit eigenen Angelegenheiten beschäftigt sind.

Die Deutsche Fraktion hat von dem Reichskanzler selbigen Bescheid erwidert:

Die Deutsche Fraktion stellt zur Erwürdigung des Reichskanzlers, das deutsche Militär und die deutsche Zivilverwaltung so fort aus dem Königreich Polen zurückzugeben.

Landesverräter?

Die preußischen Polen gehen nach Warschau. Die Führer des Polentums in Berlin, die Herren Dr. Sedwa, Korjanski und Trampczanski, scheinen sich, der Einladung des polnischen Regenschafterfolgers folgend, nach Warschau begeben zu haben oder doch begeben zu wollen. Wenigstens meldet eine Depesche von dort, daß ein Mitwirkender der Vertreter Galizien in der polnischen Hauptstadt eingetroffen sind und die genannten drei preußischen Polen aus Polen erwartet werden.

Wir begnügen uns zunächst damit, diese Nachricht zu verzeichnen und weisen auf, was die preussische Regierung zu tun beabsichtigt.

gehende Ergänzung unserer Stellung nicht Ruhe gesunden, auch die eigene Beherrschung neu zu begründen und auszubauen. Und die niederigmetende Wirkung unserer unaufrichtigen Siege, das zülföhrliche Wiederbruchs auf die feindlichen Völker, sind sie nicht immer wieder zu unseren schweren Schanden weitergemacht durch unaufrichtige, immer wiederholte Friedensgespräche unter Demotoren, die damit auf den Kerben unserer Feindgenossen nicht nur demoralisierend, sondern auch den Deutschen Feinden der unsrer Bundesgenossen in Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei hinsichtlich der Schwere künftigen, weil sie den Ententeländern dort immer wieder helfen, den Verbunden zu verbeistehen, daß Deutschland an seinen Siegen selbst nicht mehr glaube und ausgumpft sei. Diese Rückzugsgewinne und Friedensverhandlungen, das sind die wirklichen Kriegsvorgänger. Freilich, wäre es noch ihnen gegangen, hätte Deutschland abgerollt über wenigstens nicht in dem behobenen Maße weiter gerollt, wie vor 1914 geschah, dann hätte es wohl vielleicht seinen Krieg gegeben, dann wäre Deutschland u. U. ohne Schwerföhrung ausgeht oder vom Aufruhr ohne Kriegserklärung aus überrennt worden, und die Deutschen müßten jetzt alle reichlich überhohliß kenne! Das ist die Wahrheit! Wer das Volk anderes glauben machen will, der fälscht die Geschichte und betreibt infame politische Brummenverfälschung; er lübt nur die alte Epithetonstrophie, schieben "Haltet den Dieb" zu rufen. Wer ehrlich den Burgfrieden will, wer ehrlich die Einheitsfront schließen und die nationale Verteidigung organisieren will, die das Gebot der Stunde ist, der verneine es, jetzt die eigene schwere Schuld dem politischen Gegner in die Schuhe zu schieben. Eintraut mit uns not und Selbstverleumdung. Wer aber den nationalen Ruhm und Mißerfolg jetzt durch Fälschungen und Verheimlichen auf andere abzumägen nicht, den trifft der Feind des bezogenen Rufes!

Kriegsstimmung in Amerika.

Bern, 18. Oktober. Die amerikanische öffentliche Meinung spricht sich mit größter Entschlossenheit für die Fortführung des Krieges aus. Die gesamte Presse wiederholt: Keinen Waffenstillstand, keinen Frieden! Die aus Frankreich und England eingesetzten Meldungen, die besagen, daß diese beiden Länder jegliche Verhandlungen ablehnen, rufen die größte Begeisterung hervor und tragen zu einem noch engeren Zusammenhalt der Vereinigten Staaten und der Entente bei. Man macht darauf aufmerksam, daß der Senat und auch der Präsident Wilson Vollmacht zur Fortführung des Krieges besitzen und über die Frage des Friedensschlusses gefragt werden müssen.

Wilson verlangt Abtretung Elsas-Lothringens.

Kottterdam, 18. Oktober. Ein Telegramm des "Main" aus Rotterdam besagt: Ein Mitarbeiter der "New York Times" erzählt aus zuverlässiger Quelle, daß der Präsident die bedingungslose Rückübertragung Elsas-Lothringens an Frankreich fordere. Seine Frage gelde nicht zu denjenigen, über welche die Diplomaten beraten werde. Es sei eine Bedingung, mit der der künftige Botschafter veräußert werden solle.

Der "Neue Rott. Cour." weist darauf hin, daß die Annexion der Reichslande durch Frankreich mit notwendiger Vertreibung von 400 000 Deutschen zu vollständiger Verrentung des Wirtschaftslebens führen, und daß diese auf die Stimmung der Zurückbleibenden ungünstig einwirken müsse.

Die englische Arislokratie gegen einen Friedensschluß.

Jülich, 19. Oktober. (Privattele.) Die für Morgenentung" meldet aus dem Haag: Die maßgebende englische Aristokratie unterhält häufig die starke Propaganda der "Northcliffe-Presse" gegen den Friedensschluß mit Deutschland und soll auch auf Wilson unmittelbaren Einfluss gewonnen haben. Grund zu der Propaganda soll u. a. auch der sein, daß zwei aristokratische Mitglieder der englischen Gesellschaft, die sich heute auf dem versenkten Schiffe befinden, vermisst werden.

Ein neutrales Blatt über die Stimmung in Deutschland.

Kottterdam, 18. Oktober. Der "Haager Neue Courant" schreibt: Nachdem bisher aus Berlin verläutet, daß man gewissen Forderungen Wilsons entgegenkommen wolle, wird jetzt gemeldet, daß der Widerstand gegen ein zu großes Entgegenkommen wegen der Lönung der Note Wilsons zusehends wächst, und daß deshalb der ursprüngliche Wortlaut der deutschen Antwort geändert wurde. Auch unter der Bevölkerung wachse der Widerstand gegen eine feindsinnige Haltung. In Munitionsfabriken fanden Rumgerüben statt. Die Arbeiter verlangen, daß man sie nach den Schützengräben sende. Bei den Soldaten an der Front wurden auch Stimmänderungen wahrgenommen. Man habe dort das Gefühl, daß die Feinde Deutschland vernichten wollen, und das habe zur Folge, daß die Kampfpläne sich neu belebe.

Keine Friedensbesprechungen Andraßkys.

Röth, 18. Oktober. Die "Röth. Ze." meldet von der schweizerischen Grenze: Verhörsbedeutend wurde bekannt, Graf Andraßky sei nach der Schweiz gekommen, um mit ungarischen Aristokraten, die hierzu die Einladung gegeben hätten, Verhandlungen einzuleiten. Diese Nachricht ist völlig falsch. Graf Andraßky war nur kurz Zeit in der Schweiz, um sich über die Gemütslage Europas zu unterrichten. Er führte deshalb keine Verhandlungen und ist durch niemand gesehen worden.

Die Räumung der belgischen Küste.

Wäüge vom Feinde befeh.

Haag, 18. Oktober. Haags meldet amtlich: Wäüge wurde von den verbündeten Truppen befeh.

Englische Marinelandungen.

Haag, 18. Oktober. Aus London wird gemeldet: Große englische Seestreitkräfte befinden sich längs der belgischen Küste. Vor dem Hafen von Ostende kreuzt ein englisches Geschwader. Die Ausschiffung englischer Marineinfanterie zwischen Ostende und Gebrüde hat begonnen. Die Deutschen scheinen das ganze belgische Küstengebiet freigegeben zu haben.

Die Unterbarben der Doppelzungen.

Berlin, 18. Oktober. Die preussischen Landtagsparteien...

Erregung in den Ostgebieten.

Zahlreiche Versammlungen in den Ostgebieten des Reiches...

Die Handelskammer Rüdigerberg richtete an den Reichstag...

Trostlose Lage in Russland.

Der Berliner Vertreter der „R. N.“ hatte Gelegenheit, einen Offizier zu sprechen...

Nikolai Nikolajewitsch erschossen.

Kremer meldet aus Paris: Die Zeitungen veröffentlichten eine drahllose Meldung...

Wiederherstellung des Kosakentums in der Ukraine.

Kiew, 18. Oktober. Der Hetman hat ein Universal an das Volk erlassen...

Auch im Don-Bezirk ist der Gedanke der Wiederherstellung der früheren Regierung überwiegend.

Ententeangriffe auf die Dardanellen?

Konstantinopel, 18. Oktober. In militärischen Kreisen rechnet man damit, daß die Entente in nächster Zeit den Versuch machen werde...

Die Entente besetzt Städte am Schwarzen Meer.

Es liegen Meldungen vor, daß Marinekorps der Entente die besetzten Städte der bulgarischen Schwarzmeerküste besetzt haben...

England verlangt von der Türkei bedingungslose Unterwerfung.

Bern, 18. Oktober. Dem Berner Intelligenzblatt zufolge melden „Central News“...

Amerika macht Holland Versprechungen.

Ahn, 18. Oktober. Laut „Ahn. Volksz.“ teilte die amerikanische Gesandtschaft in Holland mit...

Aus Stadt und Umgebung Was gibt es an Lebensmitteln?

Mager- und Buttermilch-Verkauf: Am 21. Oktober im Albert, Schmalzstraße...

Unsere Schul.

Wenn man vor kurzen die deutschen Zeitungen in die Hand nahm, konnte man glauben, wir lebten nicht in einem Krieg...

Die Verlängerung der Zeichnungsfrist auf die 9. Kriegsanleihe. Aus Berlin wird nunmehr offiziell gemeldet...

Städtische Unternehmung zur Errichtung weiterer Kinderhöfe.

Der nächsten Stadterweiterungs-Erweiterung ist folgende Maßnahme vorgeschlagen...

Von den Sonntags-Gottesdiensten.

Nach neuerlicher Bestimmung predigt im Sonntagsgottesdienst der Städtische Pastor Schumann...

Revorleben des Schicksals wegen harter Grippe-Erkrankungen? Wie wir erfahren, irrtwegen angeblich Ermittlungen über bevorstehende Schicksale...

Schulsperrung im sibirischen Arantenhause.

Megen der Grippe- und Ausbreitungsgefahr der Grippe ist das sibirische Arantenhause für Besucher bis auf Weiteres gesperrt.

30 Gramm gute Butter gibt es wieder für die Woche vom 20. bis 26. Oktober...

Kongress zum Behn des Mobilmachungsausschusses vom roten Kreuz. Das am Freitag abend zum Behn der Mobilmachungspende...

Die Ausgabe der Zuckermarke und der Brotzettelmarke für die nächste fleischlose Woche findet von Dienstag bis Donnerstag im alten Rathaus...

Einem großen Sollenabend veranstaltet die hier bestens bekannte und beliebte Kapelle des 1. Regiments...

Auf das Konzert Lisa Seebach Montag abend im „Tivoli“ machen wir nochmals aufmerksam.

Sonntag Wiederholung „T. W. und d. d. d.“. Es ist auch besonders für das auswärtsige Publikum sehr zu empfehlen...

Vorstellung das lustige Märchen „Dahlein und dich, Klein streck dich, Knipfel aus dem Kopf“...

Aus Kreis und Nachbarkreisen.

Ammerborn, 19. Oktober. Auf dem Rittergut Seelen wurde nachts ein Einbruchverbrechen verübt.

Soll, 19. Oktober. Prof. Dr. Suchsland, Hauptmann a. L., dessen Selbstmord am 18. September gemeldet wurde...

Wettervorausage

Sonntag, 20. Oktober. Zunächst noch keine wesentliche Witterungsänderung.

Letzte Depeschen

Die deutsche Antwort.

Berlin, 19. Oktober. (Eg. Draht). Der Text unserer Antwortnote an Wilson wird heute zum ersten Mal dem Kriegsamt...

Volkminister an die Front!

Berlin, 19. Oktober. In der „Voll. Ztg.“ lesen wir: In parlamentarischen Kreisen, die der Regierung nahe stehen...

Die „Voll. Ztg.“ bemerkt dazu: Wir können uns der Auffassung...

Die „Voll. Ztg.“ bemerkt dazu: Wir können uns der Auffassung parlamentarischer Kreise nur anschließen. Die Auffassung...

Balkankonferenz in London.

Bern, 18. Oktober. Das „Berliner Intelligenzblatt“ meldet aus London: In den nächsten Tagen wird in London eine große Balkankonferenz stattfinden...

Frankreich kündigt den Handelsvertrag mit England.

Genf, 18. Oktober. Wie die Pariser Blätter melden, hat die französische Regierung den Handelsvertrag mit England gekündigt.

Japan und seine Bündnisse.

Norrtterdam, 18. Oktober. Der Minister des Äußeren im japanischen Kabinett, Okuma, hat in einer Unterredung mit einem Vertreter Reuters folgende Sätze zum Besten gegeben...

Die auswärtige Politik Japans ist festgelegt. Änderungen der Verwaltung heißen keine Veränderung des Willens...

Eine Rundgebung der Breslauer Universität.

Breslau, 18. Oktober. Zur Stärkung des deutschen Willens hatte der Rektor der Breslauer Universität Gebelmer...

Über wollen wir in ausdauerndem Kampfe bis zum Neufallen jedes Opfer für Kaiser und Reich, für des Vaterlandes Unabhängigkeit und Sicherheit bringen...

Die Zeichnungsbezeichnung der politischen und kirchlichen Versammlungen für 1918, vom 1. bis zum 23. Oktober Mittags 1 Uhr gefasst und aufgegeben worden sind.

Schwarzer Muff und Boa
billig zu verkaufen.
Sprechzeit 12-1 Uhr.
Dammstraße 191, rechts.

Eude mit 25 000 Mk. Aus. als Selbstreflektant

Mühle
mit moderner Einrichtung, Gut, Grotthof, Spektions- od. Fuhrgeheiß mit ca. 15 Acker Land, vollst. Inventar u. gut Gebäuend, elektr. Licht u. Kraft. Off. erb. u. L. K. 401 an Fischer & Kuhnert, Leipzig.

Hochstammrosen
empfiehlt

A. Trebst, Nordstr. 2.

Weisskohl
und
Futterrüben

bietet an
Trebst, Nordstr.



Ceres
Eine erstklassige Drillmaschine
Ceres
Malch.-Fabr. Akt.-Ges.
Liegnitz H 5

Abgelaufene Fußböden
breiten Sie selbst mit Fußbodenfarbe über. In Waller 10fen, Kuchelstr. 10. Tel. 263.

W. Naundorf
Kaufe jederszeit
Schlachte - Pferde
und gebe für selbe Pferde
höchste Preise.
Bei Notschlachten
sofort zur Stelle.

Ausgekämmtes Damenhaar
kauft höchstbillig
Alfred Klinge,
Bahnhofstraße 8.

Weider Landflurmann von hier
kauft mit Landflurmann in
Geechtheit bei Hamburg? Off.
erb. u. S. 45 a. d. Exp. d. S.

Karl Tänzer
Adolf Schäfers Nachf.

Spezialgeschäft für
Damen- u. Kinder-Wäsche

Schürzen aller Art
Vollständige
Wäsche-Ausstattungen.

Merseburg
Entenplan 7 Fernsprecher 259 Entenplan 7

Als
Weihnachtsgeschenke
empfiehlt

Seidenstoffe für Blusen und Kleider
Rudolf Krämer
Merseburg
Christianenstraße 7 Telefon 444.

Neues Schützenhaus.
Sonntag, den 20. Okt. 1918, abends 7/8 Uhr:

Großkonzert
ausgeführt von der Kapelle des Ersatz-Bataillons Landw.-Inf.-Regt. Nr. 36 Halle (Leitung: Kgl. Obermusikmeisters Erlich)

unter Mitwirkung des Max Knoch (Violine).
Herrn Konzertmeister

Novitäten-Abend. Völlständig neues Programm!

U. a.: »Souverän de Belline«, Fantasie für Violine, Solo (Herr Konzertmeister Max Knoch); »Die Burg überm Tales«, Solo für Trompete (Herr Hoffmann); »Wallenschmied«, »Bettelstudent« und zum Schluß: »Allweil fidel«, großes Gesangs-Potpourri (alles singt mit — Texte an der Kasse).

Eintritt 60 Pfg. Militär 50 Pfg.
Zu zahlreichem Besuch ladet ein H. Ellenberger.

„Tivoli“-Saal Merseburg „Tivoli“-Saal
Montag, den 21. Oktober, 7/8 Uhr abends

Konzert
Lisa Seebach
Lieder von Brahms, Richard Strauss, Schubert, Stürmlieder von Rabi. Kinder- und Volkslieder aus alter Zeit.

Am Klavier: **Margarethe Gahn.**
Karten zu 2,50 Mk., 1,50 Mk. und 1 Mk. bei Herrn Kaufmann Emil Grabert.

Der neue Winter-Fahrplan
ist von uns in Blockform hergestellt und steht unseren Lesern gegen den geringen Preis von 30 Pf. in unserer Geschäftsstelle zur Verfügung.

Merseburger Tageblatt (Preisblatt).

Künstlicher Zahnersatz
Kroaca- u. Brückenarbeiten - Behandl. krank. Zähne
Hubert Tatzke, i. Fa. Willy Muder
Markt 19. Merseburg Telefon 442.
Sprechzeit 8-6 Uhr. Sonntags 9-1 Uhr

Zeichnungen
für die
Kriegsanleihe
von 1 Mark an

auf Kriegsspararten der Städtischen Sparkasse werden entnommen jeden Abend von 6-7 Uhr im Geschäftszimmer der amtlichen Kleiderhalle, Karlsruher Str. 4.

Deutsch-Evangelischer Frauenbund.

Berein zur Förderung der Jugendpflege.
Feier des Geburtstages der Kaiserin sämtlicher Mädchenvereine
Sonntag, den 20. Oktober 1918, abends 7 Uhr (nicht erst 8 Uhr), in der städtischen Turnhalle, Wilhelmstraße.

Gedichtvorträge.
Festansprache des Herrn Prof. Bithorn.
Musikstücke der Görtzkapelle aus Halle.
Gesänge.
Bühnenstück:
Der Pfarrer von Deuthen
von Ernst Albert.

Vortragsfolgen, die zum Eintritt berechtigen, 50 Pfg. bei Herrn Kaufmann Carl Wendel, Gottbardstraße.

Bringen Sie mir bitte Ihre getragenen Hüte,
wenn Ihnen daran gelegen ist, mit geringen Kosten einen so gut wie
neuen, chiken Winterhut
zu erhalten. Soeben erst wieder ist eine groß. Sendung reizender Garnier-Neuheiten eingetroffen; in entzückenden Reihern nach Wahl. Auch Umpehhüte werden baldigst und preiswert in neueste Form gebracht.

Pelzwerk-Aenderung hochmodern!

in prima Velourhüten aparte Formen, Garnierte fesche Sameithüte } in Reizende Kinderhüte } großer Marabutrugan und Federboas } Auswahl
» die letzten Neuheiten! «

Besuchen Sie mich bitte — ohne jeden Kaufzwang!

Clara Leissner,
Inh.: Luise Kattner,
Halle a. S., Lindenstraße 53,
Ecke König- und Merseburger Straße.
Haltestelle der Merseburger Straßenbahn.

Tivoli-Theater
Merseburg.
Dir.: Arthur Dechant.

Sonntag, den 20. Oktober 1918, abends 7/8 Uhr:
Galkspiel Ludwig Heine, Das Dreimäderlhaus.
Singspiel in 3 Akten.
Musik nach Franz Schubert.

Nachmittags 1/4 4 Uhr:
Grosse Kinder-Vorstellung „Eislein deck dich, Eslein streck dich, Knäppel aus dem Gack.“
Ein schlaues Kindermärchen in 6 Bildern von Herrn. Dreier.

Dienstag, den 22. Oktober 1918, abends 7/8 Uhr:
Galkspiel Ludwig Heine, Das Dreimäderlhaus.



Die diesjährige
4. Vierteljahres-Versammlung
findet am Sonntag, den 20. Oktober, nachmittags 4 Uhr, im „Tivoli“ statt.
Das Direktorium.

Ziegenmilch-Berein Merseburg u. Umgegend, Riese-Ausgabe
Sonntag, den 20. Oktober von 7-12 Uhr bei Friedrich, Halleische Straße 71 an die Wittliche S bis E einmüchtlich Anteil = 2,25 Mark. Geld in Halbes...

Wohnung
(5-6 Z., Bad, und Zubehör), sucht zum 1. Januar 1919
Kreisbauinspektor Rind,
Kloster 2.

Wohnung gesucht
6-8 Zimmer nebst Zubehör
Paul Hühndorf, Holzhandl.

Lehrstunde
mit guter Schulbildung stellt
Damen 1919 ein
Paul Hühndorf, Holzhandl.

Einige weibliche Hilfskräfte
werden noch eingeholt im Büro der Städtischen Sparkasse, Sandfelderstraße 2.

Kriegssteuer-Gesetze 1918
Preis 1 Mark
zu haben in der
Geschäftsstelle des
Merseburger Tageblattes.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. S. R. U.,
in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. S. R. U. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise
und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachfolgende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belohnungsanlass vom 4. Juni 1914 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend die Belohnung des Gelebes über den Belohnungsanlass (Reichs-Gesetzl. S. 212), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 236) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1915, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 212), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 236) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1915, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 212) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Ausnahmefälle vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 289) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 187) mit dem Bemerknis zur allseitigen Kenntnis gebracht, daß Ausnahmefälle gegen:

- die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Höchstpreise vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 385);
- die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Kriegsgewehre in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 276);
- die Beschlagnahmebestimmungen über die Beschlagnahme von Kriegsgewehre gemäß der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Kriegsgewehre vom 22. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 289) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 187).

Nachdem der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzulässiger Verjonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) unterlag werden:

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. S. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erlassen folgende Fassungen:

§ 1.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Leder jeder Beschaffenheit, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Herkunft und Ursprungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Säuten und Fellern hergestellt ist, die Eigentum der Reichlichen Marine sind, sowie alle Lederstoffe.

§ 2.

Höchstpreise.

§ 1. Für die in der Preisliste des § 3 angegebenen Lederarten werden die folgenden Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche bis aus den Grenzpreisen der Preisliste unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

§ 2. Die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 1117/17 S. R. U., betreffend Beschlagnahme, Verwahrung und Verbleib von Leder, sind in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend die Belohnung des Gelebes über den Belohnungsanlass (Reichs-Gesetzl. S. 212), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 230) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 236) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1915, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 212) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Ausnahmefälle vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 289) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 187) mit dem Bemerknis zur allseitigen Kenntnis gebracht, daß Ausnahmefälle gegen:

Alle Handaufsätze, einschließlich Lederbesteller, dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

1. Groß- und Kleinböden dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.
2. Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernhäuten, Säulen oder Blanten den bis aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkauf an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert übersteigen.
3. Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernhäuten, Säulen oder Blanten den bis aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert übersteigen.

Die Kleinhandlender im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht übersteigen und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht übersteigen haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Lederarten, Zerstärkten und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gemeinschaftlich betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgebiet Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 300 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

Artikel II.

Die Preisliste des § 3 - Grundpreise für Leder - wird wie folgt geändert:

Bede. Nr.	a	b	c	d			e
				I	II	III	
16 a	Chronimleder (einer Art, einseitig, 17 mm je Fuß, schwarz oder braun)	mindst. 17 mm	ganze oder halbe Säute	3.25	22.25	21.00	Mark für 1 qm Maßhineinmaß
16 b	Chronimleder (einer Art, einseitig, 17 mm je Fuß, schwarz oder braun)	unter 17 mm	ganze oder halbe Säute	20.25	19.25	18.00	
17 a	weiden gefärbt						
17 b							

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grenzpreis für Leder ohne Kopf.
Für Leder aus Großhöfen (§ 1 a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. S. R. U.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Säute oder ganzer oder halber Hülle geliefert wird erhöht sich die in der Preisliste für ganze oder halbe Säute oder Hülle angegebenen Preise um 5 vom Hundert.

Dieser Zuschlag ist vom Grenzpreis der Preisliste, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grenzpreis zu berechnen.

"Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in gleicher Form, wie es erhält, wenn an der roten Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie angehängt ist, auch wenn infolge der Bearbeitung an Leder am Halse keine Linie mehr vorhanden ist.

1. Preisberechnung für zerlegte Stücke.
Wenn ganze oder halbe Säute, Kernsäute, Blanten oder Hülle nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Stücke erzielbaren Preise höher sein als der Preis für die ganze oder halbe Säute, Kernsäute, Blanten oder Hülle, jedoch nicht übersteigen.
2. Preisberechnung für zerlegte Stücke.
Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhändler zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des bis aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhändler darf alles Leder möglichst sofort ^{*)} unverzüglich (durch Stempel oder Schrift) mit seinem vollen Namen, der laufenden Nummer der Preisliste, der Nummer des Sortiments und dem Nachnamen der Sorte, Hülle oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angedrückt sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Säuten oder Kernhäuten, bei Leder in Form von Säulen oder Schülern auf diesen Säulen deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Säulen oder Blanten, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3 a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbehörden die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3 b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Nachnamens der Hersteller den Namen, "Sonderklasse 10%", und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbehörden die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3 b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Nachnamens der Hersteller den Namen "Sonderklasse 5%" tragen.

Leder, das unter Aufsichtnahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der normalerweise Kennzeichnung noch einen Stempel auftragen, welcher die Worte "Unter Verwahrung von ... gefertigt" enthält. Ähnlich die Worte: "Unter Verwahrung von ..." und das Wort "gefärbt" muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingetragen werden, die in dem Grenzpreiskennzeichen bei Kriegs-Notfall-Steuerungen des Reichs für die Verwahrung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5 a und d werden die Worte "(auch Hüllen)" und in § 6 Absatz 1 die Worte "(auch Lederhülle)" gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

^{*)} Es liegt im Interesse der Lederhändler, die Kennzeichnung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese Kennzeichnung Kennzeichnung bei Entzignung mit 90 vom Hundert des sonst festgesetzten Preises erlangt wird.

W a g e b u r g, den 19. Oktober 1918.

Der Reichs-Kommandierende General des IV. Armeekorps
Grotz,
Generalleutnant.

Ämtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auflösung von 88 800 Reichsmark Scheinen vom Jahre 1891 - II. Anleihe - sind folgende Nummern gezogen worden:

II. A. je 5000 Mk Nr. 5, 16, 17, 23, 47, 57.
II. B. je 3000 Mk Nr. 77, 81, 98, 108, 117, 135, 138, 157, 168, 175, 180.

II. D. je 500 Mk Nr. 578, 594, 602, 610, 617, 619, 670, 621, 638, 637, 643, 657, 672, 676, 681, 688, 698, 699, 704, 710, 714, 726, 736, 738, 739, 745, 764, 767, 776, 786, 798, 799.

II. E. je 200 Mk Nr. 1185, 1187, 1193, 1222, 1225, 1282, 1285, 1275, 1281.

Diese Anleihe Scheine werden den Inhabern mit der Auforderung gefordert, die Kapitalbeiträge vom 1. Juli 1919 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunaltasse gegen Rückgabe der Anleihe Scheine, sowie der noch nicht fälligen Zins Scheine in Empfang zu nehmen.

Eine Veranlassung über den 1. Juli 1919 hinaus findet nicht statt; der Wert eines fälligen Zins Scheine wird vom Kapitalbeiträge gefordert.

Aus früheren Auslosungen sind noch nicht eingelöst:

II. B. Nr. 95, 99, 107, 113 über je 3000 Mk.
II. D. Nr. 500, 611, 681, 682, 686, 688 über je 500 Mk.
II. E. Nr. 1140, 1191, 1240 über je 200 Mk.

Kreis-Ausschuß Merseburg.
3. S. v. Gron.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Auflösung von 10 500 Reichsmark Scheinen vom Jahre 1889 - I. Anleihe sind folgende Nummern gezogen worden:

II. A. je 3000 Mk Nr. 19, 30.
II. B. je 1000 Mk Nr. 91, 92, 97, 100, 111, 125, 135.
II. C. je 500 Mk Nr. 183, 198, 201, 202, 205, 206, 253, 267, 270.
II. D. je 200 Mk Nr. 428, 424, 437, 531, 615, 686, 774, 784, 849, 850.

Diese Anleihe Scheine werden den Inhabern mit der Auforderung gefordert, die Kapitalbeiträge vom 1. Juli 1919 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunaltasse gegen Rückgabe der Anleihe Scheine, sowie der noch nicht fälligen Zins Scheine und der Zinsanweisung in Empfang nehmen.

Eine Veranlassung über den 1. Juli 1919 hinaus findet nicht statt; der Wert eines fälligen Zins Scheine wird vom Kapitalbeiträge gefordert.

Aus den früheren Auslosungen sind noch nicht eingelöst:
II. B. Nr. 85 über 1000 Mk.
C. Nr. 181 über 500 Mk.
Merseburg, den 19. Oktober 1918.
Der Kreis-Ausschuß Merseburg.
3. S. v. Gron.

Ausgabe der Zundermarken für die Monate November und Dezember und der Holzmarken für die Reichshölzer Woche vom 20. Oktober bis 27. Oktober.

Die Ausgabe der Zundermarken und der Holzmarken findet am 20. Oktober, 1. in folgender Reihenfolge statt: Dienstag, den 22. Oktober, vormittags von 8 bis 12.30 Uhr und nachmittags von 3-6 Uhr, für die Straßen mit dem Anfangsbuchstaben von K bis einschließlich P. Donnerstag, den 24. Oktober, zu denselben Zeiten für die übrigen Straßen.

Die Ausgabe der Marken erfolgt nur an erwachsene Personen des Hausbestandes gegen Vorlegung des Lebensmittelscheins.
Eine Ausgabe an anderen Tagen findet nicht statt.
Merseburg, den 19. Oktober 1918.
L. A. L. 1249/18. Der Magistrat.

Verbrennungs-Särge

aus Metall und Holz, sowie
grosses Lager eichener und kieferner Pfosten-Särge.

Metall-Särge

Sarg-Magazin von O. Scholz Ww.
Merseburg.
Gothardstr. 34. Telephon 458. Gothardstr. 34.

Sparkassengelder

hypothekarisch zur 1. Stelle auf rückläufigen und landwirtschaftlichen Grundbesitz sofort oder später auszubezahlen.
Näheres unter P. J. 378 an Invalidendank,
Leipzig.

Friedrich Schultze, Bankgeschäft
gegründet 1862
Reichsbank-Giro-Konto :: Post-Scheck-Konto ::
Haile a. S. Leipzig 4727
empfiehlt sich zur Ausführung
aller ins Bankfach schlagenden Geschäfte
und verzinst Einlagen
bei täglicher Verfügung mit 3 1/2 Prozent
" 3 monatlicher Kündigung " 4 "

Ein oder zwei leere Zimmer,
für Kontorräume passend, sofort oder später, möglichst baldige Besichtigung erwünscht. Näheres, gefälligst für dauernd. Best. 2. Etage unter A. 27 an die Expedition.

Braunkohlenbergwerk sucht
Kaufm. Beamtin
(keine Anfängerin.)
Bedingung: Bessere Schulbildung, Stenographie und Schreibmaschine. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bild, Gehaltsansprüchen, Religion unter A. 26 an die Expedition dieses Blattes.

Aus Stadt und Umgebung

Die legendäre Tätigkeit des freiwilligen Hilfsdienstes und der Nationalkassierung für die Kriegshilfsbedürftigen.

Der freiwillige Hilfsdienst, zu dessen Bestehen kürzlich anstelle des verstorbenen Stadtrats Theodor Kaufmann Karl Zänger erwählt wurde, dessen Verdienste vollste Würdigung dafür bietet, daß das Hilfsamt im Geiste des früheren Vorsitzenden fortgeführt wird...

In der Ausgabe wurde das erweiterte Programm im Prinzip gutgeheißen; nur hinsichtlich des Aufwands, der der erwartete Erfolg einbringt und die Mittel des Hilfsdienstes zu der erweiterten Forderung ausreichen...

Am liebsten lagte die Nationalkassierung für die Hinterbliebenen bei der Frage, welche Art von Leistung des vom Wohlfühlbestellen neuen Vorsitzenden Stadtrat Parth, dessen Person und seinerbergs legendäre Wirken ebenfalls hinsichtlich der Wohlfühlbestellen Stadtrat Parth, dem ein ehrenber Ruf gewidmet wurde...

Die Hiege im Bernstein.

Roman von C. v. Andersfeld-Balsterem.

20) (Nachdruck verboten.) Zum Beispiel, was Don Ferrando mir mitteilte, daß die Wohnung auf den Namen einer Nichte von ihnen gemietet worden ist, und zwar nicht vorgelassen, sondern schon im Vorhinein...

fahrungen gemacht. Stadtrat Parth empfahl diese Handhabung zur Nachahmung. Der Geschäftsführer Provinzialbeamter Liebmann gab nach allerlei Aufklärungen zu.

Drei neue Bekanntmachungen über Hüte und Leder.

Am 19. Oktober treten drei neue Bekanntmachungen über Hüte und Leder in Kraft. Durch die Nachtragsbekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, betreffend Bekleidungs- und Bekleidungsgegenstände von rotem Grobwebstoff und Stoffen, abgeändert...

Am 19. Oktober treten drei neue Bekanntmachungen über Hüte und Leder in Kraft. Durch die Nachtragsbekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1917, betreffend Bekleidungs- und Bekleidungsgegenstände von rotem Grobwebstoff und Stoffen, abgeändert...

Der Wortlaut der drei Bekanntmachungen ist bei den Stadtratsämtern, Bürgermeistereien und Polizeibehörden einzusehen.

Aus Provinz und Reich

Großer Besenmattfabrikantenkongress in Reutlingen.

Reutlingen, 19. Oktober. Ein gerissener Gaunerstreich nach dem Willen des Hauptmanns von Radeck wurde in der Nacht zum Donnerstag gegen eine Besenmattfabrik in Reutlingen verübt. Die Werksleiter erbeuteten 34 000 Besenmatten, 3000 Rasenmatten und 500 Wolldecken...

Unangenehme Ueberzahlung.

Wittenberg, 18. Oktober. Eine unangenehme Ueberzahlung wurde dem in der Dorfstraße wohnenden Wittenberger Ernst Pappe am 4. d. d. j. zuteil. Als er aus einem Schrank, in dem er die Pappe'schen Briefe seiner Bekannten aufbewahrt, ein Buch herausnahm...

Geschäftliches.

Schützt unsere Lebensmittel!

Unsere Lebensmittel sollen getreidert werden, es geht leider durch die überhandnehmende Ratten- und Mäuseplage sehr viel verloren. Dieses verhindern, muß eine nationale Rattapapp...

Advertisement for 'Rattapapp' featuring a rat illustration and the text: 'In der Stunde der Not zeigt es sich, was der Einzelne und was ein Volk wert ist!' signed by 'von Spandenberg'.

"Gnädige Frau," sagte ich, äußerlich vollkommen ruhig, "ich muß Sie wirklich bitten, Ihre Ausdrücke besser zu wählen, um so mehr, als ich keineswegs die Absicht habe, in Rom auf eigene Faust...

ein Briefchen schreiben und darin anfragen, wann den Damen Ihr Besuch gelegen ist, denn die Klosterfrauen haben doch ihre geordnete Tätigkeit und werden Sie mit wenigen Minuten nicht gern abfertigen wollen."

Bekanntmachung

Nr. 1. 999/10. 18. S. R. u.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise und Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 10. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Lagerungsstand vom 4. Juni 1901 in Verbindung mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Lagerungsstand (Reichs-Gesetzl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Abänderung dieses Gesetzes vom 21. September 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 25, 1916 S. 133, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Grund des Königlich-kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsgeldern in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Ausnahmestillschließung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 187) mit dem Vermerke zur allgemeinen Kenntnis gebracht, das Zusammenfassungen gegen a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preisfreiheit vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 386), b) die Beschlagnahmeverordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376), c) die Ausnahmestillschließung gemäß der Bekanntmachung über die Ausnahmestillschließung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 187), d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 516) mit Abänderungen vom 25. März 1916, 23. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzl. 1916 S. 133, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) betreffen, soweit nicht nach allgemeinen Grundsätzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unweiliger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, von denen die Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Art und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten. Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfälle und Späne von Leder, einschließlich Kalbspelle, Waidleder und Fräslin, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederwaren oder Lederartikeln entstehen. Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungeschliffenen und ungeschliffenen Lederresten, sowie sonstige Lederabfälle, d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstehen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen. Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche 1. in den Betrieben der Leder- und der Lederwarenherstellung, 2. in dem dem Hebermehrsausgang der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken

§ 3. Mitteilung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Abänderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen haben Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Verpfändung erfolgen.

§ 4. Veränderungsanmeldung.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zweck der Sortierung: a) in den ausgelassenen Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preisliste des § 8 erforderlich ist, b) in den ausgelassenen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.
2. Zum Zweck der Vertriebsanmeldung: die Entfertigung fertiger Lederabfälle durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, in eigenen Betrieben oder in ihrem Auftrag durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zur Anmeldung erforderlichen monatlich der Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich die Affensgesellschaft für die Anmeldung der Kriegesleber-Affensgesellschaft verantwortlich ist und sofern die Rücknahme nach der Entfertigung der Kriegesleber-Affensgesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.
3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegesleber-Affensgesellschaft für die Zulieferung der Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 50/52, der Kontrollstelle für Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 68, Leiniger Straße 123 a, der Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 8, D., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 35, Potsdamer Straße 12, 12 a/b, oder der Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5. Verkaufsanmeldung.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veränderung und Verfertigung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhherstellung bestimmten Stellen, insbesondere an die ausgelassenen Sortierbetriebe; a) Lederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhherstellung über den Verkehr mit geringeren Schuhwaren, Hüften und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 76) und 2. April 1918 (Reichs-Gesetzl. S. 106) ab, betreffend Beschlagnahme und Verlagerung von Lederresten vom 15. März 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 253) ab, abgenommen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. 1. 4001 vom 12. S. R. u. zur Weiterverarbeitung und Auslieferung von Treibern in eigenen Betrieben verwendet werden, an die Kriegesleber-Affensgesellschaft abzuführen; b) Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibern entstehen, gemäß der Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.
2. Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Kriegesleber-Affensgesellschaft m. B. D., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Abfälle der ausgelassenen Sortierbetriebe ist bei der Kriegesleber-Affensgesellschaft erhältlich und wird in der Preisliste bekanntgegeben.
3. Die Verkaufsanmeldung erfolgt durch die Meldung an den Kriegesleber-Affensgesellschaft für die Zulieferung von Leder zu Treibern, auszufüllen für pfandliche und tierische Erde und Leder, Berlin NW 7, Unter den Linden 66, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 4. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 1106) an den Kriegesleber-Affensgesellschaft ist erforderlich. Der Kriegesleber-Affensgesellschaft für die Zulieferung von Leder zu Treibern gewonnenen Wert verbleibt.
4. Die nach der Entfertigung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preisliste des § 8 unter Nr. V, G, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegesleber-Affensgesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Lederresten (und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich für die Herstellung der Riemen-Verleiher-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für Kriegesleber-Affensgesellschaft bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Resthandlungen beim Zerteilen von solchen Leder entstehen, für welche die Bedingungen der Kontrollstelle für Kriegesleber-Affensgesellschaft gelten.

§ 6. Höchstpreis.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlaggenommenen Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Kriegesleber-Affensgesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewerbe haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengezählt) mehr als 100 Kilogramm beträgt. Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegesleber-Affensgesellschaft im Original an die Kriegesleber-Affensgesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vorbraten einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufragen sind.

§ 7. Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preisliste des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preisliste angegebenen Preise nicht übersteigen. Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Zurechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preisliste angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle. Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preisliste des § 8 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preisliste angegebenen Preise. Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Zurechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preisliste angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8. Preisliste.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Rande- und Brandsohlleder, Treibriemen, Mantelstücken und Gießblechleder. Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettsäureleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der abzuführenden Abfälle tritt ein Höchstpreis von 50 vom Hundert ein.) Gruppe C bedeutet: Abfälle von Mantelleder jeder Gerbung und Zurichtung. Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transportleder. Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Rapp, Klauen, Bauch und Schenkel, deren ähnliche Abfälle, deren Mindestgröße 150x100 mm überschreitet, ohne Schnitt (bestimmte Ware)	3,20	4,00	3,50	2,50
II.	Abfälle von über 70x100 bis zu 100x90 mm, ohne Schnitt (bestimmte Ware)	a) Kern	2,50	3,00	2,60
	b) nicht Kern	4,25	—	—	—
III.	Abfälle von über 40x20 bis zu 70x100 mm, ohne Schnitt (bestimmte Ware)	a) Kern	3,20	—	—
	b) nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Maßkaltleder	1,50	—	—	—
	c) nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Maßkaltleder	—	1,00	—	—
IV.	Abfälle von über 20x20 bis zu 40x40 mm, ohne Schnitt (bestimmte Ware)	a) Kern	1,60	—	—
	b) nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Maßkaltleder	0,80	—	—	—
	c) nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Maßkaltleder	—	0,60	—	—
V.	Abfälle bis zu 20x20 mm a) mit Ausschluß der chrom- und fettsäurehaltigen b) fettsäurehaltig c) chromhaltig, lufttrocken	0,20	0,20	0,20	0,50
VI.	Urenleder, Fräslin, Lederkleid, Schärpchen und Rückstücke, aufrechter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschmittgröße von 1 1/4 mm und mehr und Mindestgröße von 100x150 mm	2,00	2,00	2,00	—
	Abfälle von Spalten unter 1 1/4 mm Durchschmittgröße, mindestens unter 100x150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltstücke und Riemenstoffschnitzstücke unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—

1) Die Reichsstelle für Schuhherstellung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Kriegesleber-Affensgesellschaft bestimmen.
2) Die Abfälle von Lederresten (I. Anmerkung zu § 1).
3) Die zeitliche Veränderung der Lederabfälle liegt nicht nur im Krieges- und weltwirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Kriegesleber-Affensgesellschaft für die Zulieferung von Leder zu Treibern, auszufüllen für pfandliche und tierische Erde und Leder, Berlin NW 7, Unter den Linden 66, weiter.

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
X.	Mantelstücke a) von 10 bis 20", Höchstpreis b) über 20" Höchstpreis	0,30	0,30	0,30	0,65
XI.	Rappentellen, auch Schärpchen über 12 mm Breite, Originalgröße	1,60	—	—	—
XII.	Rappentellen, auch Schärpchen von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10x300 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von mindestens 10x150 mm bis zu 10x300 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Rappentellenstücken von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4x100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärpchen von über 100 mm Breite	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärpchen a) von 30 bis 60 mm Breite b) über 60 bis 100 mm Breite	0,60	—	0,60	1,40
XIX.	Stücke aus der Mantelstückenfabrikation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder (Höchstpreis mit einem Wertschlag bis 20%)	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Mantelstücke, Abfälle von Sohl-, Rande- und Brandsohlleder a) in Größe von mehr als 40x40 mm, ohne Schnitt (bestimmte Ware) b) bis 40x40 mm	1,60	—	—	1,40

Neuerwerbseinstellungen und Zahlungsbedingungen. 1. Die Höchstpreise schließen die Kosten anmeldeamtlicher Lagerung nach dem Verlauf und die Kosten des Einladens oder sonstigen Verpackens und der Verbringung nach dem nächsten Güterbahnhof beim Postamt oder bis zur nächsten Schiffabfertigung, sowie die Kosten der Verladung und die Umkehrsteuer ein. 2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Güter zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung fordern, welche insoweit 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden ansonstenigen Material für Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unnermäßige Sicherheit von je 3 Mark für den Fall von Verletzung der Ware vom Käufer stellen lassen. 3. Die Höchstpreise gelten für Zerlegung bei Empfangen. Wird der Kaufpreis gefordert, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Zinsen für den Kaufpreisanspruch hinzugefügt werden. 4. Die Preisrechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Abgehend ist im Zweifel das amtlich festgesetzte Verladengewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackungs- und Beschlagmittel am Bestimmungszeitpunkt zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 9. Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten Stellen an die Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu verkaufen. Die Kriegesleber-Affensgesellschaft hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Abgehend ist im Zweifel das amtlich festgesetzte Verladengewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackungs- und Beschlagmittel am Bestimmungszeitpunkt zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10. Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Versteigerungen bis zur Abnahme des Gewichtes an die Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, oder die in den Preislisten bestimmten Stellen.

§ 11. Ausnahmen.

Wausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbehörden, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhherstellung bemerkt werden.

§ 12. Anfragen und Anträge.

a) Jemelt sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Lederresten (und anderen technischen Lederartikeln) bestimmt ist, an die Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, b) Jemelt sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegesleber-Affensgesellschaft, Abteilung Chemiefabrik, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, c) im übrigen an die Kriegesleber-Affensgesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

1) Auch Abfälle mit über dem Höchstpreis werden von der Kriegesleber-Affensgesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigerem Preis.

2) Bei dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die frühere Handlung bezog, erkannt werden, ohne Unterbrechung, ab sie dem Täter gegeben oder nicht.

M a d e b u r g, den 19. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General des IV. Armee-Korps:

Georg, Generalleutnant.